

Lohntafel

für die ArbeitnehmerInnen in der österreichischen Zuckerindustrie

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genußmittelindustrie Österreichs, Verband der Zuckerindustrie, 1030 Wien, Zaunergasse 1-3, und dem österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Agrar - Nahrung - Genuß, 1080 Wien, Albertgasse 35, gem. § 11 Ziffer 2 des Rahmen-Kollektivvertrages für die Nahrungs- und Genußmittelindustrie Österreichs vom 29. März 1963, in der jeweils geltenden Fassung.

I. Geltungstermin

Diese Lohntafel tritt mit **1. September 1998** in Kraft. Damit tritt die Lohntafel vom 1. September 1997 außer Kraft.

II. Monatslöhne

Nachstehende Lohnsätze gelten auf Basis einer 38stündigen Arbeitswoche.

<u>Kategorie</u>	<u>Monatslohn / S</u>
<u>ProfessionalistInnen und FacharbeiterInnen</u>	
1.	23.649,45
1a.	22.527,45
1b.	21.816,30
1c. bis längstens 4 Jahre ununterbrochene Beschäftigung	21.187,65
1d. bis längstens 3 Jahre ununterbrochene Beschäftigung	20.450,10
<u>Angelernte ZuckerarbeiterInnen und ZuckerarbeiterInnen mit unbefristeten Arbeitsverhältnissen</u>	
2. Angelernte ZuckerarbeiterInnen	18.352,95
2a. Angelernte ZuckerarbeiterInnen	17.782,05
2b. Angelernte ZuckerarbeiterInnen	16.321,80
<u>ZuckerarbeiterInnen mit befristeten Arbeitsverhältnissen</u>	
3. ZuckerarbeiterInnen ohne besondere Anlernzeit für nicht besonders qualifizierte Arbeiten bis längstens 1 Jahr ununterbrochene Beschäftigung	15.186,60
<u>4. Lehrlinge</u>	
Lehrlinge im 1. Jahr	7.157,70
Lehrlinge im 2. Jahr	9.203,70
Lehrlinge im 3. Jahr	13.292,40
Lehrlinge im 4. Jahr	15.338,40

Zum Zwecke der Berechnung einer Normalarbeitsstunde ist der Monatslohn der ArbeitnehmerInnen durch 165 zu teilen.

Zur Ermittlung der Überstundengrundvergütung und der Grundlage für die Berechnung der Überstundenzuschläge ist der Monatslohn der ArbeitnehmerInnen durch 142,5 zu teilen.

III. Dienstalterszulage (DAZ)

1. Allen unbefristet beschäftigten ArbeitnehmerInnen gebührt eine Dienstalterszulage (DAZ). Der Anspruch besteht unabhängig von der jeweiligen Einstufung der ArbeitnehmerInnen in die Lohnkategorien. Die DAZ hat Entgeltcharakter und ist daher bei der Berechnung sämtlicher Entgeltarten zu berücksichtigen. Die Höhe der Dienstalterszulage wird wie folgt festgelegt:

<u>vollendetes Dienstjahr</u>	<u>S/Monat</u>
6.	2.491,50
8.	2.607,00
10.	2.739,00
12.	2.871,00
14.	2.970,00
16.	3.102,00
18.	3.201,00
20.	3.432,00
22.	3.597,00
24.	3.729,00
26.	3.844,50
28.	3.976,50
30.	4.306,50
32.	4.455,00
34.	4.587,00

2. ArbeitnehmerInnen, die noch keinen Anspruch auf DAZ gem. Ziff. 1 haben, erhalten nach Vollendung des 1. Dienstjahres eine fixe Zulage von S 857,00/Monat, 14mal im Kalenderjahr. Sie ist weder bei der Berechnung des Normalstundenlohnes, noch bei der Ermittlung der Überstundengrundvergütung sowie der Zuschläge gem. § 10 und der Zulage gem. § 12 Rahmen-Kollektivvertrag für die Nahrungs- und Genußmittelindustrie Österreichs vom 29. März 1963, in der jeweils geltenden Fassung (Rahmenkollektivvertrag) zu berücksichtigen.

IV. Einmalzahlung

Zusätzlich erhält jede/r am 30.9.1998 aktiv in einem unbefristeten Dienstverhältnis stehende ArbeitnehmerIn eine Einmalzahlung in der Höhe von brutto S 1.500,--. Diese wird mit der Septemberabrechnung zur Auszahlung gebracht.

V. Zehrgelder

- (1) Gemäß § 13 Ziffern 2 und 3 des Rahmen-Kollektivvertrages für die Nahrungs- und Genußmittelindustrie Österreichs vom 29. März 1963, in der jeweils geltenden Fassung, werden im folgenden Zehrgelder und Übernachtungskosten festgelegt:
- (2) ArbeitnehmerInnen, die vom Betrieb zu einer auswärtigen Beschäftigung im Inland entsandt werden, erhalten als tägliche Vergütung:

a. bei einer dreistündigen ununterbrochenen Abwesenheit	S 128,00
für jede weitere Stunde	33,00
höchstens jedoch pro Tag	386,00

- b. sollte ein/e ArbeitnehmerIn während der betrieblich festgesetzten Mittagspause zu einer auswärtigen Beschäftigung entsandt werden, so erhält diese/r, sofern ihm/ihr keine höhere Vergütung gem. lit. a. zusteht, eine Vergütung von 193,00

(3) Bei Dienstreisen ins Ausland richtet sich die Höhe der Zehrgelder und Übernachtungskosten nach den Bundesbediensteten gewährten Sätzen der Reisezulagen für Dienstverrichtungen im Ausland.

VI. Zuschläge

Für die Dauer der Zuckerrübenkampagne gebührt bei Schichtbetrieb für die Zeit von 20:00 bis 22:00 Uhr für jede im Rahmen der wöchentlichen Normalarbeitszeit liegende Arbeitsstunde an Werktagen ein Zuschlag von 30 %, an Sonntagen von 150 %, an Feiertagen von 200 %. Für Überstunden in dieser Zeit gebührt an Werktagen ein Zuschlag von 100 %.

VII. Nachtarbeit

Die Bestimmungen des § 9 a Rahmenkollektivvertrag der Nahrungs- und Genussmittelindustrie treten für die Zuckerindustrie bereits mit 1. September 1998 in Kraft.

Wien, am 23. September 1998

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE ÖSTERREICHS

Obmann

Geschäftsführer

Dkfm. Dr. BUNDSCHUH

Dr. BLASS

VERBAND DER ZUCKERINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführer

DIng. MARIHART

Dr. BLASS

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT AGRAR - NAHRUNG - GENUSS

Vorsitzender

Zentralsekretär

Dr. SIMPERL

GÖBL